

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/242

Betreff: Entwässerungssatzung der Stadt Hungen
hier: 1. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		12.11.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
-------------	--

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Entwässerungssatzung der Stadt Hungen hier: 1. Änderung			
Anlage(n): Anlage1 2012_241 1. Änderung der Entwässerungssatzung Anlage2 2012_241 Übersicht der Abwassergebühren im Landkreis Gießen			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		12.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	22.11.2012	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	27.11.2012	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hungen zuzustimmen.

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Die Betriebsleitung der Stadtwerke Hungen erteilte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG den Auftrag, eine Vorscheurechnung zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für Schmutz- und Regenwasser nach KAG für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung für die Jahre 2013 und 2014 zu erstellen.

Die Gebührenkalkulation erfolgte nach den Vorschriften des § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG). Als Ausgangsdaten für die Vorscheurechnung wurden die geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Stadtwerke der Jahre 2009 bis 2011 zugrunde gelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- die geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Stadtwerke Hungen der Jahre 2009 bis 2011, der Stand der Buchhaltung zum 31. August 2012, der Wirtschaftsplan 2012 sowie der Entwurf des Wirtschaftsplans 2013 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung
- der Anlagennachweis mit den Investitionen der Abwasserbeseitigung bis einschließlich 31. Dezember 2011 mit Fortschreibung der Abschreibungen bis 2014
- die Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse und der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2011 mit Fortschreibung der Auflösungsbeträge bis 2014
- die Aufstellung der Stadtwerke über die voraussichtlichen Investitionen und Beiträge der Jahre 2013 bis 2014.

Auftragsgemäß wurde die kostendeckende Gebühr unter Anwendung der Kalkulationsvorschriften des § 10 KAG. Nach dem derzeit noch geltenden KAG (aus 1970) werden die Kosten nicht um die Auflösungsbeträge der passivierten Ertragszuschüsse gekürzt. Nach den geplanten Neuregelungen lt. der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (Stand 14. September 2012) sind ab 1. Januar 2014 die Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen künftig nur als Kosten ansetzbar, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem entsprechenden Auflösungsbetrag ebenfalls berücksichtigt werden. In Absprache mit der Betriebsleitung wurde diese geplante gesetzliche Neuregelung bereits für die Kalkulationsperiode 2013 angewandt, um eine durchschnittliche Gebühr für den zweijährigen

Kalkulationszeitraum 2013 und 2014 zu ermitteln. Ferner wird anstelle des Ansatzes echter Darlehenszinsen bei Anwendung des KAG eine Verzinsung des Anlagekapitals angesetzt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die kostendeckenden Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2013 und 2014 als Ergebnis der Vorscheurechnung dargestellt.

Da die Gebühren für 2012 EUR 2,23 je m³ Schmutzwasser und EUR 0,64 je m² versiegelte Fläche betragen, wurden diese Beträge bei der Berechnung als gesicherte Umsatzerlöse für 2012 zugrunde gelegt.

Bei der Gebührenkalkulation waren auch die vertraglichen Sondervereinbarungen bezüglich der Mitbenutzung der Kanalisation und der Kläranlage durch zwei Sondereinleiter zu berücksichtigen. Da sich die beiden Sondereinleiter an den Investitionskosten der durch sie mitbenutzten öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage kostenmäßig durch Sonderzahlungen beteiligt haben, wurden diese Sondertatbestände bei der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Vorscheurechnung müssten zur Erzielung einer vollen Kostendeckung nach KAG in den Jahren 2013 und 2014 Abwassergebühren getrennt nach Schmutzwasser- und Regenwassergebühr wie folgt erhoben werden:

<u>SCHMUTZWASSERGEBÜHR</u>		2013	2014
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Aufwand	EUR	1.523.615,00	1.638.393,00
Voraussichtliche Abwassereinleitung	m ³	506.000	506.000
Kostendeckende Schmutzwassergebühr	EUR/m³	3,01	3,24

**Durchschnittsgebühr 2013/2014
über zwei Kalkulationsperioden** **EUR/m³ 3,13**

<u>NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR</u>		2013	2014
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Aufwand	EUR	1.330.883,00	1.386.277,00
Voraussichtliche Abwassereinleitung	m ²	1.979.378	1.979.378
Kostendeckende Schmutzwassergebühr	EUR/m²	0,67	0,70

**Durchschnittsgebühr 2013/2014
über zwei Kalkulationsperioden** **EUR/m² 0,68**

Nach der Vorscheurechnung ermittelt sich für das Jahr 2013 eine kostendeckende Gebühr von EUR 3,02 je m³ Schmutzwasser bzw. EUR 0,67 je m² versiegelte Fläche und für 2014 von EUR 3,25 je m³ Schmutzwasser bzw. EUR 0,70 je m² versiegelte Fläche und als Durchschnittsgebühr über zwei Kalkulationsperioden von zwei Jahren eine kostendeckende Gebühr von EUR 3,14 je m³ Schmutzwasser bzw. EUR 0,68 je m² versiegelte Fläche.

Die genannten Ergebnisse unterstellen, dass sich die Personal- und die Sachkosten nicht mehr als um jeweils 2 % p. a. erhöhen (von diesen Steigerungsraten wurde in der Gebührenkalkulation ausgegangen) und dass die Investitionen in dem bei der Vorscheurechnung berücksichtigten Umfang und Zeitablauf durchgeführt werden. Sie setzen weiter voraus, dass die aus heutiger Sicht getroffenen sonstigen Annahmen über die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge, die in den nachfolgenden Ausführungen im Einzelnen erläutert sind, in etwa eintreten werden.

Bei der Vorscheurechnung wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals ein Zinssatz von 4,5% angesetzt.

Um die Gebührenerhöhung ein wenig abzufedern, wird seitens der Betriebsleitung vorgeschlagen, bei der Verzinsung des Anlagekapitals nur ein Zinssatz von 4% anzusetzen. Ein niedrigerer Zinssatz kann für die Verzinsung nicht angesetzt werden, da sonst die tatsächlichen Zinskosten höher wären.

Hiernach würde sich für das Jahr 2013 eine kostendeckende Gebühr von EUR 2,96 e m³ Schmutzwasser bzw. EUR 0,66 je m² versiegelte Fläche und für 2014 von EUR 3,19 e m³ Schmutzwasser bzw. EUR 0,69 je m² versiegelte Fläche und als Durchschnittsgebühr über zwei Kalkulationsperioden von zwei Jahren eine kostendeckende Gebühr von EUR 3,08 je m³ Schmutzwasser bzw. EUR 0,68 je m² versiegelte Fläche ermitteln.

Dies wäre eine Erhöhung um 38,1 % (anstatt 40,8 % bei 4,5 % Verzinsung Anlagekapital) bei Schmutzwasser und eine um 6,3% (wie bei 4,5 % Verzinsung Anlagekapital).

Die letzte Erhöhung der Gebühren erfolgte zum 1. Januar 2004 bzw. die Aufteilung in Schmutz- und Niederschlagswasser zum 1. Januar 2010.

Die Vorschaurechnung der Wasserversorgung für die Jahre 2013 und 2014 wird in der Sitzung durch Herrn Hartmann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG vorgestellt.

Aus Sicht der Betriebsleitung sollte der 1. Änderung der Entwässerungssatzung in der vorliegenden Form zugestimmt werden.